



NICHT VERGESSEN ... noch bis Jahresende den *kostenlosen* **CPS SENSOR CLEAN SERVICE** in Anspruch nehmen. Kommen Sie vorbei oder senden uns Ihre Ausrüstung per Paketdienst zu.

Für eine rasche Erledigung vor Ort empfehlen wir eine telefonische Terminvereinbarung unter 0732-382280 (Linz) oder 01-5047600 (Wien).

Der Sensor ist das Herzstück deiner Kamera und einer der wichtigsten Faktoren für die Bildqualität. Der Sensor kann Staub und Schmutz anziehen, wenn die Objektive gewechselt werden. Daher ist es wichtig, dass er sauber ist und einwandfrei funktioniert.

Sensoren sind sehr empfindlich, und eine sichere und effektive Reinigung erfordert umfangreiche Erfahrung und Fachwissen. Wenn du deinen Sensor jedoch in einem makellosen Zustand hältst, kannst du dir viele Stunden mit dem Entfernen von durch Staub verursachten Flecken bei der Bildbearbeitung ersparen. Diese Aufgabe wird nach den höchsten professionellen Standards von umfassend geschulten Schuhmann Spezialisten durchgeführt.

**HALTEN SIE IHRE AUSTRÜSTUNG
AUF DEM NEUESTEN STAND**

Firmware ist dauerhafte Software, die auf Ihrem Produkt installiert ist und mit der das Produkt richtig funktioniert. Canon veröffentlicht unter Umständen regelmäßig Updates zu dieser Firmware. Wenn ein Update zur Verfügung steht, können wir diese für Sie installieren.

Als verlässlicher Partner stehen wir Ihnen auch in diesen herausfordernden Zeiten als Canon Professional Services zur Verfügung. Reparaturen und Wartungen an Ihren Kameras und Objektiven werden in gewohnter Qualität durchgeführt.



[Newsletter weiterempfehlen](#)

Schuhmann GmbH
Gablonzerweg 18 - 4030 Linz
Enekelstraße 12 - 1160 Wien

Tel Linz: +43(0)732-382280

Tel Wien: +43(0)1-5047600

Mail: office@schuhmann.at

Web: www.schuhmann.at

[klicken Sie hier um sich aus dem Verteiler abzumelden](#)

Urheberrechtliche Bestimmungen: Lichtbilder und Filmwerke sind urheberrechtlich geschützte Werke iSd §§ 1, 3, 4 UrhG. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Herstellers (§§ 14ff, 73ff UrhG) stehen ausnahmslos dem Fotografen zu. Der Fotograf hat mit Ausnahme der in § 42 UrhG normierten Rechte das ausschließliche Verwertungsrecht, d.h. das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung ist in diesem Fall nur nach Maßgabe einer vom Fotografen erteilten Nutzungsbewilligung zulässig (vgl. Punkt 3.6.). § 75 UrhG gelangt nicht zur Anwendung.